

Entscheidende Behörde

UVS Steiermark

Entscheidungsdatum

18.09.2012

Geschäftszahl

47.11-69/2012

Rechtssatz

Gemäß § 28a Stmk SHG ist der Geschenknnehmer unter bestimmten Voraussetzungen zum Ersatz des Aufwandes gegenüber dem Sozialhilfeträger verpflichtet. Jedoch handelt es sich bei den Kosten des Schätzgutachtens, welches die Behörde im Aufwandersatzverfahren gegen den vermuteten Geschenknnehmer und Berufungswerber zur Bewertung des Verkehrswertes der übernommenen Wohnung und der Gegenleistung einholt, nicht um einen ersatzpflichtigen Aufwand nach § 28a SHG, sondern um Barauslagen im Sinne des § 76 AVG. Für Barauslagen nach § 76 AVG hat die Partei aufzukommen, die den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat. Da dies nicht der Berufungswerber war, durften ihm die Kosten des Schätzgutachtens nicht als Aufwandersatz nach § 28a SHG vorgeschrieben werden.